

N. 242.

Breslau,



Sonnabend

d. 13. Oktbr.

1836.

Privilegirte Schlesische Zeitung.

Expedition: Schweidnitzer-Straße No. 47.

Verleger: Wilhelm Gottlieb Korn.

Redacteur: Prof. Dr. Schön.

A m G e b u r t s f e s t e

Er. Königl.ichen Hoheit

Des Kronprinzen von Preussen.

Den 13. October 1836.

Dem edlen Sohn am königlichen Thron,
dem glücklich heut' das Leben sich erneut,
der werth und würdig Seiner Väter Krone, —
Ihm, dem Erhab'nen! sei dies Wort geweiht,
o möge freudig, wie des Tages Leben,
es hin zu Ihm, dem Hochgeliebten! schweben.

Du, hoher Fürst! Du kennst den Kreis der Treuen,
die Millionen, die entfernt von Dir
sich innig Deines theuren Lebens freuen,
denn hochbedeutend ist der Tag auch hier;
weil glücklich er das ganze Reich berührt,
das Deiner Hoheit edlen Namen süßret.

Ein schöner Glanz hält diesen Tag umschlossen,
es ist des Friedens herrlich, goldnes Bild,
das segensreich den deutschen Zeitgenossen
durch Preussens Kraft und Weisheit sich enthüllt.
Dies ist der Ruhm, den Thron und Heer bewachten,
den selbst entfernte Völker ehrend achten.

Aus ihr enthülle sich für künft'ge Zeiten
ein edler Geist, ein sittliches Geschlecht.
Aus ihr mög' Bürger-Tugend sich verbreiten
und Hochgefühl für Treue, Pflicht und Recht!
So sei des Volkes Liebe Dir erneuert,
und hier gesegeth dieser Tag gefeiert.

Das heil'ge Recht, die Bünde der Gesetze
sind von dem Thron und Volke tief erkannt,
die Treue wacht, daß Keiner sie verlege,
und edle Freiheit ziert das Vaterland!
Und wie dem König sind mit Gut und Leben
auch Dir und Deinem Hause wir ergeben.

Sieh', hoher Fürst! in diesem schönen Bilde
des Vaterlandes und Dein eignes Glück;
denn Herrscherkraft, Gerechtigkeit und Milde
gibt unserm Staat ein glückliches Geschick.
In dieses Heiles seegnender Verbreitung
liegt Deiner Zukunft schönste Vorbedeutung.

Noch hat der Tag, der freudig uns gegeben,
für uns heut' doppelt hohe Wichtigkeit;
denn mit ihm tritt ein edles Werk in's Leben,
der Jugend geist'gen Bildung neu geweiht.
Der höh'ren Bürger-Schule erstes Streben
soll sich mit Deinem Lebensfest verweben.

** Rückblicke auf die Tagesereignisse.

In dem Zustande der europäischen Angelegenheiten, wie wir ihn am verflorenen Sonnabend mit flüchtigen Zügen schilderten, hat sich nur wenig geändert. Die Schweiz empfangt energische Erklärungen des französischen Kabinetts, dem bestimmte Mahnungen anderer Kabinette, namentlich Oesterreichs, zur Seite gehen. Nur durch völlige Beseitigung des radicalen Regiments wird die Schweiz die zusammenströmenden Wolken zu zerstreuen vermögen. Die portugiesische Verfassung von 1820 ist durch eine Contre-Revolution bald nach der Proklamation bedroht worden. Der norwegische Minister hat seine Entlassung genommen, der König einen beliebten Statthalter ins Land gesetzt. Dieses sind die Hauptveränderungen, die aus den neuesten Zeitungen sich herausstellten.

Je weniger die eingetretenen Ereignisse eine besondere Erwägung in Anspruch nehmen, desto passender dürfte es scheinen, in die Aufklärungen einzugehen, welche dem Anscheine nach von sachkundigen Händen über die portugiesische Verfassung von 1820 und über die norwegische Verfassung in die Allg. Ztg. eingerückt worden sind.

Ueber die portugiesische Verfassung äußert sich die Allg. Ztg. folgendermaßen (vgl. damit Schles. Zeitung No. 231): „Die spanische Constitution war in Cadix geboren worden: die portugiesische ging, acht Jahre später, von Oporto aus, das im August 1820 gegen eine Herrschaft sich erhob, die doppelt verhaßt war, weil sie theils von der einst verachteten Kolonie (Brasilien) aus, theils von einem Fremden (Marschall Beresford) geübt wurde. Der Hof in Rio-Janeiro, der lange gezaubert und durch Palliativmittel — die Berufung der alten Cortes — dem Sturme hatte begegnen wollen, gab endlich ohne Bedingung nach, und genehmigte im voraus die zu entwerfende Verfassung, für welche noch im Jahr 1820 einige Grundlagen der spanischen Constitution, namentlich die Wahlformen angenommen wurden, während die Constitution selbst erst im Jahr 1821 zu Stande kam. Die Inquisition ward aufgehoben, und die Pressefreiheit mit 69 gegen 8 Stimmen votirt; doch ward (mit 46 gegen 31 Stimmen) die Censur für Schriften, die über Moral und Religion handeln, beibehalten. Mit 69 gegen 17 Stimmen ward die Aufhebung aller geistlichen Privilegien, einmüthig die der militairischen beschlossen. Die lebhaftesten Verhandlungen entstanden über die Frage, ob eine oder zwei Kammern bestehen sollten, so wie über das Veto des Königs und die Bildung seines Staatsraths. Für Eine Kammer, wie in Spanien, entschieden sich 59 gegen 26 Stimmen; 78 gegen 7 beschlossen, daß der König kein absolutes, sondern nur ein temporaires Veto habe, und zwar wurde dieses Veto noch mehr beschränkt als in Spanien. Die spanische Constitution läßt der Krone bekanntlich das Recht, zwei Sessionen hintereinander ein von den Cortes beschlossenes Gesetz zu verwerfen; erst wenn die Cortes zum drittenmal zusammenkommen, und dasselbe Gesetz zum drittenmal beschließen, muß der

König es sanctioniren, so daß wegen der kurzen Dauer, für welche die Cortes gewählt werden, zwischen die erste und die dritte Session immer eine allgemeine Corteswahl fällt, bei welcher das Volk Gelegenheit hat, sich für die Krone oder die Cortesmajorität auszusprechen. Die portugiesische Constitution dagegen giebt dem König eine Frist von Einem Monat, innerhalb dessen er das Gesetz verwerfen oder annehmen muß. Geschähe das Erstere, so geht das Gesetz an die Cortes zurück, begleitet von den Motiven, welche die Krone zur Verwerfung bestimmten. Beharren die Cortes bei ihrem ersten Beschluß, so wird das Gesetz dem Könige wieder überreicht, der es nun ohne weitem Verzug sanctioniren muß. Diese Bestimmung räumt der legislativen Versammlung eine Gewalt ein, welche die Prarogative des Königs noch mehr beschränkt, als selbst die Gewalt des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, abgesehen davon, daß dieser zwei gesetzgebenden Körpern gegenübersteht. Nur ungern, nur mit der Mehrheit Einer Stimme (42 gegen 41) ward dem König ein Staatsrath zugestanden. Die Minorität hatte behauptet, die permanente Deputation der Cortes, die mit gleich großen Gewalten wie die spanische bekleidet ist, bilde den natürlichen Rath des Königs. Indessen darf der König diesen Staatsrath nur aus den von den Cortes Vorgesetzten erwählen. — Schon aus dem bisher Angeführten hat sich ergeben, wie die portugiesische Constitution sowohl der Form als dem Grunde nach von der spanischen verschieden ist. Noch mehr wird man dies aus folgender Zusammenstellung der übrigen Hauptbestimmungen derselben erkennen: Der Titel I dieser Constitution, die wie die spanische mit Anrufung der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit beginnt, begreift die persönlichen Rechte und Verpflichtungen der Portugiesen. Die Rechte, die weit besser als in der spanischen Constitution definiert sind, sanctioniren die individuelle Freiheit (3 und 4), die Unverletzlichkeit der Wohnung, des Eigenthums und des Briefgeheimnisses (5, 6 und 18), die Pressefreiheit, die durch Errichtung eines speziellen Tribunals garantirt werden soll (8), die Gleichheit vor dem Gesetze (9), die freie Zulassung jedes Bürgers zu den Staatsämtern (12), den Rekurs an die Cortes durch Petitionen (16). Der Titel II enthält die Bedingungen, die jedem Individuum aufgelegt sind, um die Qualität eines portugiesischen Bürgers zu erhalten. Diese Bedingungen sind weniger beschränkt und genauer bezeichnet, als in der Constitution von 1812. Ihnen zufolge können uneheliche Kinder, von denen man auch die Mütter nicht kennt, selbst die auf irgend einem Punkte des Gebiets ausgeföhren Kinder, Bürger werden (21). Der Artikel 24 betrifft die Religion und bestimmt, daß die katholische Religion die Staatsreligion sein soll; man gestattet inzwischen den Fremden die Privatausübung ihrer resp. Culte, während bei der entsprechenden Verfügung der spanischen Constitution jeder andere Cultus absolut verboten ist. Die zu Amendirung der Constitution ange-

nommene Form ist einfacher als die in der spanischen Akte. Die Veränderungen können nach 4 Jahren, statt dort nach 8 Jahren, vorgenommen werden. Das in dem Titel III enthaltene Wahlsystem ist gleichfalls viel einfacher. Wähler sind alle Portugiesen, welche die Ausübung der Bürgerrechte genießen, wenn sie seit einem Jahre an dem Wahlorte gewohnt, oder sich daselbst aufgehalten haben. Da die Wahl direkt ist (nicht, wie in Spanien, dreifach indirekt) (42), so mußten nothwendig dabei Ausnahmen stattfinden; so sind Minderjährige unter 25 Jahren, Studenten und Offiziere unter diesem Alter, Dienstboten, Bagabunden, Mädchen, endlich diejenigen, die, im Fall sie 25 Jahre zurückgelegt haben, „nicht lesen und schreiben können“, von dem Wahlrecht ausgeschlossen (32). Alle Wähler sind wählbar, unter der Bedingung „hinreichendes Einkommen“ aus irgend einer Quelle zu haben, außer von gewissen öffentlichen Stellen, welche die Titularien wenigstens an den Orten ausschließen, wo sie diese versehen (33 und 34); die Deputirten einer Legislatur können für die folgenden wieder gewählt werden (35); die Wahlen geschehen durch Wahlabschlüssen in der Art, daß jede 3 bis 6 Deputirte liefert; auf 30,000 Einwohner kommt 1 Deputirter (36), wodurch die Versammlung relativ zahlreicher werden muß, als die spanische Versammlung, wo nach der Constitution 1 Deputirter auf 70,000 Einwohner, und nach dem neuen Dekret der Königin auf 50,000 kommt. Die Wahlversammlungen werden durch Zusammentreten von Gemeinden in der Art gebildet, daß sie wenigstens aus 2000 und höchstens aus 6000 Individuen bestehen (44). Alle auf die Wahl bezüglichen Operationen stehen unter der Leitung von Municipalbeamten, welche die Versammlungen präsidiren (46 und 47). Die Pfarrer nehmen ihren Platz in dem Bureau (48). Die legislativen Sessionen werden am 15. November eröffnet (76). Die Minister können bei allen Verachtelungen gegenwärtig sein, sie müssen aber beim Votiren abtreten (88). In der ersten Sitzung benachrichtigt der Kriegsminister die Cortes von der in der Hauptstadt und in einem Umkreise von 12 Stunden kantonirenden Truppenzahl (89). Die Attributionen sind ungefähr dieselben, wie in der spanischen Constitution, nur ist hier die Initiative der Gesetze den Cortes ausdrücklich vorbehalten; der Artikel 102 sagt, daß sie ausschließlich den Repräsentanten der Nation zukomme; die Minister können nur Vorschläge niederlegen, die erst nach der Prüfung einer Kommission der Cortes in einen Gesetzesentwurf verwandelt werden können. Bevor die Cortes auseinandergehen, ernennen sie eine permanente Deputation mit ähnlichen wie die spanischen Attributionen (114 und 116). Als vollziehende Gewalt ist der König noch mehr beschränkt als in der Constitution von Cadix; so kommt ihm nicht immer die Ernennung der Kommandanten der Land- und Seemacht zu, welche sich die Cortes für gewisse Fälle vorbehalten (120); er kann sie niemals selbst befehligen (121), und darf sogar die Kron-, die eine so unbequeme Last werden

kann, nicht ohne die Einwilligung der Cortes niederlegen (122). Uebrigens ist seine Person unverleßlich, und er führt den Titel Allergetreueste Majestät (124). Ein aus 13 Mitgliedern zusammengesetzter Staatsrath (154), welche der König auf die Präsentation der Cortes ernannt (156), und die im Verein mit den Ministern seine verpflichteten und verantwortlichen Räte werden (161), ist in beiden Ländern auf gleiche Art eingesetzt. Dies sind die eigentlichen politischen Theile dieser Constitution.“ — Wir können die Verschiedenheit der portugiesischen Verfassung von der spanischen zulassen, aber dürfen doch nicht so weit gehen und daraus etwa gar die größte Lebensfähigkeit oder die Ungesährlichkeit der portugiesischen Verfassung von 1820 ableiten. Ihre Gefährdung kurz nach der Proklamation beweist wohl doch ihre — Improvisirung!

Wie die norwegische Constitution hervorgegangen sei und wie sie zur Reibung mit Schweden führe, ist in der Schles. Zeitung schon angedeutet worden. Die Allg. Zeitung erklärt aber den demokratischen Charakter, indem sie den norwegischen Bauer und Bürger und seinen Bildungsehrgeiz schildert. „Der Norweger kennt nur den Gruß: „Willkommen, guten Tag ic.“ und verhöhnt den Schweden, welcher stets das „unterthänigster Diener“ im Munde führt — unterthänig! ein Begriff, wofür der heutige Norweger gar kein Wort mehr hat! Den Ursprung der norwegischen Volksbildung zu ergründen, wage ich nicht, glaube aber, daß die regeste Förderung derselben in dem seit Jahrhundertten durchgängigen Protestantismus zu suchen sei. Seit etwa zwanzig Jahren ist der Ehrgeiz fürs Vaterland wirken zu können, die mächtigste Triebfeder zur Bildung. Die Constitution vom 17. Mai 1814 giebt nämlich jedem Grundeigenthümer und Ansässigen das Recht zu wählen und zur höchsten Würde, d. h. zum Storchingsmann (Reichstagsdeputirten) gewählt zu werden. Die hierauf sich beziehenden Paragraphen der Constitution lauten: „§. 49. Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt durch das Storching (Reichstag; wörtlich große Versammlung) aus, welches aus zwei Kammern zusammengesetzt, von denen die eine das Lag-thing (gesetzgebender Körper; Lag das Gesetz), die andere das Odels-thing (Odelsret heißt das Recht des Grundeigenthums, und Odelsthing die Versammlung dieser Grundeigenthümer) genannt wird. §. 50. Das Stimm- und Wahlrecht haben nur diejenigen Bürger Norwegens, welche das 25ste Jahr zurückgelegt, seit fünf Jahren im Lande ansässig oder wohnhaft sind, und die a) öffentliche Beamte sind oder gewesen sind; b) im Lande seit länger als fünf Jahren ein immatriculirtes Gut besitzen oder gepachtet haben; c) welche Bürger sind, d. h. in einer Handelsstadt oder einem privilegierten Seehafen ein Haus oder Grundstück besitzen, dessen Werth mindestens 300 Reichs-Banco-Flaler in Silber (circa 225 Thaler) ist. §. 74. Sobald das Storching sich constituirt hat, wird der König, oder der von ihm ernannte Stellvertreter, die Verhandlungen durch eine Thronrede eröffnen, in welcher er das Storching von dem Stande des Königreichs und

von den Gegenständen in Kenntniß setzt, auf welche er vorzugsweise dessen Aufmerksamkeit gerichtet zu sehen wünscht. Nie darf eine Berathung in Gegenwart des Königs stattfinden. Das Storching wählt aus seiner Mitte ein Viertel, um das Lagthing zu bilden; die übrigen drei Viertel bilden das Odelsting.“ Durch diese Constitution ist jede erbliche Bevorrechtigung aufgehoben — es giebt kein anderes angebornes Recht, als das eines freien Mannes: der Adel ist abgeschafft und bemitleidend lächelt der freie Normann darüber, daß zwei Familien sich noch ihrer frühern Prädikate bedienen. (§. 23. „Kein erbliches Prærogativ, sei es persönlich oder gemischt, darf in Zukunft irgend Jemandem ertheilt werden.“) Da jeder gleiche Rechte hat und nur Bildung mit Zutrauen des Volks gepaart das Bedingniß zur Wahl als Storchingsmann ist, so wird's erklärlich, daß jeder Vater dem Sohne die höchst mögliche Bildung angebeihen lassen will. Die vereinzelte Lage der Höfe (Gaard), denn Dörfer giebt's weder hier noch in Schweden, da jeder Normann sich auf seinem Grund und Boden anbau — macht Landschulen unmöglich — der Staat kann nur für Stadtschulen, Gymnasien und eine Universität (in Christiania) sorgen. Um diesem Mangel durch ein Surrogat vorzubeugen, verbinden sich viele Höfe, indem sie einen gemeinschaftlichen Lehrer halten, der „Umgangslehrer“ genannt wird, weil er von einem Hofe zum andern wandert und vielleicht erst nach 6 bis 8 Wochen zum ersten Hofe zurückkehrt. Seines Bleibens ist nur acht Tage, während welcher Zeit die Kinder der entfernter gelegenen Höfe, die zu Einer Station des Lehrers gehören, dorthin in Kost gegeben werden. In der achtmal längern Zeit der Abwesenheit des Umgangslehrers halten die Eltern mit der gewissenhaftesten Strenge auf Erfüllung der Aufgaben und Uebungen, die vom Lehrer empfohlen sind.“ Die Paragraphen der Constitution, welche gegen Löwenstjöld angewendet wurden, sind folgende: „§. 5. Die Person des Königs ist geheiligt. Er darf weder getadelt noch angeklagt werden. Sein Rath ist verantwortlich. §. 15. Während sich der König in Schweden aufhält, muß er fortwährend den norwegischen Staatsminister und zwei Staatsräthe um sich haben; die letztern werden alljährlich gewechselt. Sämmtlich haben sie dieselben Verpflichtungen und constitutionmäßigen Verantwortlichkeiten wie diejenigen, welche in Norwegen sind, und nur in ihrer Gegenwart darf der König An gelegenheiten Norwegens verhandeln. §. 20. Der König hat das Recht im Staatsrath, Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil in letzter Instanz gesprochen, und nachdem er die Ansicht der Richter vernommen. Der Verbrecher hat das Recht die Begnadigung des Königs anzunehmen, oder die über ihn verhängte Strafe zu erdulden. In den Angelegenheiten, welche durch das Odelsting vor das Rigsret (Reichsgerichtshof) gebracht worden sind, darf keine andere Begnadigung statt finden, als die von der Todesstrafe. §. 30. Alle Verhandlungen des Staatsraths sollen registriert werden. Jeder, der im Staatsrathe Sitz hat,

darf seine Ansicht frei aussprechen, und der König muß ihn hören. Wenn ein Mitglied des Staatsraths findet, daß die königl. Resolution gegen die Gesetze des Königreichs, oder offenbar dem Staate nachtheilig ist, so ist's seine Pflicht, die stärksten Gegenvorstellungen gegen diese Resolution zu machen und seine abgelegte Meinung in die Register eintragen zu lassen. Derjenige, der nicht protestirt, soll als ein solcher angesehen werden, der Einer Ansicht mit dem König ist, und ist dafür verantwortlich, je nachdem es sich später ausweist, und kann in dieser Hinsicht vom Odelsting beim Rigsret angeklagt werden. §. 31. Alle Ordnonanzen, die vom König ausgehen, müssen durch den norwegischen Staatsminister kontrasignirt werden. §. 80. Das Storching bleibt so lange zusammen, als es für nöthig befindet, jedoch ohne Einwilligung des Königs nicht länger als drei Monate. §. 86. Die Mitglieder des Lagthing mit denen des Högesteret (höchsten Gerichtshofs) vereinigt, bilden das Rigsret (siehe oben), welches in erster und letzter Instanz entscheidet über alle durch das Odelsting angestellten Klagen, seien sie gegen Mitglieder des Staatsraths oder gegen Mitglieder des Högesteret (Sprich Högsteret), Verbrechen betreffend, die diese in Ausübung ihres Amtes begangen, oder seien sie gegen Reichstagsmitglieder u. gerichtet. Im Rigsret hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz. §. 87. Der Angeklagte darf, ohne einen Grund anzuführen, ein Drittel der Mitglieder des Rigsret ausschließen, wenn der Gerichtshof durch diese Maßregel auf nicht weniger als 15 Personen reduziert wird. §. 88. Das Högesteret entscheidet in letzter Instanz. Es darf nicht aus weniger als dem Präsidenten (Justitiarius) nebst sechs verordneten Mitgliedern bestehen. §. 90. Die Erkenntnisse des Högesteret dürfen in keinem Falle der Appellation noch der Revision unterworfen werden.“ Uebrigens ist der Name Löwenstjöld in der norwegischen Constitutionsgeschichte schon vorgekommen. Als der Adel abgeschafft werden sollte, trat Baron Löwenstjöld auf, äußernd: „Wenn die Abschaffung des Adels durchgeht, sehe ich mich genöthigt, den Felsen Norwegens auf ewig Lebewohl (Farwell) zu sagen!“ welche Rede nach der norwegischen Constitution mit farwell endt. Sogleich stand der Pastor Reien aus Bergen auf und sagte: „Das Echo der Felsen Norwegens wird dir antworten Wohl, wohl!“ (well, well!)

Deutschland

München, vom 4. October. — Folgendes sind die von Sr. Maj. dem Könige genehmigten Fundamentalarbestimmungen für sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Baiern. I. Die allerhöchst genehmigten Eisenbahnen in Baiern sollen als gemeinnützige Anstalten sich des besondern Schutzes des Staats erfreuen. II. Die bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften erhalten die Rechte konstituirtter Korporationen, und können hiernach von dem Augenblicke ihrer wirklichen Konstituierung an alle den Korporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte ausüben und erwerben. III. Die Eisenbahn-Gesellschaften ver-

mitteln sich ihr nöthiges Kapital durch Aktien, deren Ausstellung auf Namen oder Inhaber jeder einzelnen Gesellschaft nach ihrem Ermessen freisteht. Eine Aktie soll nicht unter 500 Gulden betragen, jedoch dürfen nach Vollendung des Baues der Eisenbahn auch geringere Aktien, jedoch nicht unter 100 Gulden, gebildet werden. IV. Jede bayerische Eisenbahn-Gesellschaft ist gehalten: 1) sofort bei Unterzeichnung der Subscriptions-Summe je nach Ermessen der Gesellschaft, resp. ihrer Comites ein bis fünf Procente des subscribirten Aktienbetrages zur Deckung der Initiativkosten, und 2) unmittelbar nach statutenmäßig erkannter Ausführbarkeit des Unternehmens und beschlossener Ausführung, weitere zehn Procente der subscribirten Actien-Gesamtsumme sogleich baar einzahlen zu lassen, die weiteren Einzahlungen, je nach Bedarf, bis zur Vervollständigung der ganzen Summe auf statutenmäßiges Verlangen der Gesellschaft einzuheischen, und zu sorgen, daß vom Beginne bis zur Vollendung der Bahn immerhin mindestens fünf Procente des Gesamt-Aktien-Kapitals als Reservefonds in Kasse sich befinden. Wer innerhalb des in den Statuten festzusetzenden Termins die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Besten des Gesellschafts-Vermögens, und das Recht auf die unterzeichneten Aktien, und die Gesellschaft ist befugt, für diese ihr heimfallenden Aktien neue, in gleichem Betrage zu emittiren. V. Die Statuten jeder Gesellschaft haben die Größe des für das Unternehmen erforderlichen Gesamt-Aktien-Kapitals zu bezeichnen. VI. Jede Aufnahme von Darlehen und jede Emission von Aktien über den ursprünglich genehmigten Gesamtaktienbetrag, den Fall der Ziffer IV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Staatsregierung. VII. Die Wahl der die Gesellschaften leitenden Organe, dann der Zeitpunkt dieser Wahl bleibt den, längstens binnen 2 Monaten zur Genehmigung vorzulegenden Spezialstatuten jeder einzelnen Gesellschaft vorbehalten. VIII. Die Beschlüsse jeder Gesellschaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmenrecht ist von den einzelnen Statuten so zu vergeben, daß es nicht nach arithmetischer Berechnung des Actienbesitzes, sondern nach Quoten desselben festgesetzt, und nicht einem Einzelnen ein arithmetisches Uebergewicht an Stimmen in die Hände gelegt werde. IX. Wechselseitige Streitigkeiten der bayerischen Eisenbahngesellschaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Gesellschaftsmitglieder unter sich, oder mit der Gesellschaft über Gesellschaftsverhältnisse sollen nur durch Schiedsgerichte, deren Bildung den einzelnen Gesellschaftsstatuten überlassen bleibt, geschlichtet werden. X. Der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei den Eisenbahngesellschaften und Unternehmungen königl. Commissaire in den Eisenbahnangelegenheiten ernennen, und sich durch diese von der strengen Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen. XI. Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrensweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen zu

Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse kann unter dem Beirathe der königlichen Commissaire alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Konferenz von Bevollmächtigten der bayerischen Eisenbahngesellschaften statt finden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben. XII. Die von dem Staate etwa nöthig erachteten zeitlichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden. XIII. Der Staat behält sich bevor, die Eisenbahnen zum Vertriebe der Postanstalt nach einem, mit den Gesellschaften zu treffenden Abkommen auf den Grund der bereits von Sr. Majestät festgesetzten Bestimmungen zu benützen. XIV. Die Regulirung des Tarifs erfolgt in den ersten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle 3 Jahre, unter Genehmigung der Staatsregierung. XV. Abänderungen in den Statuten der einzelnen Gesellschaften können nur mit Genehmigung des Staates in dem Falle stattfinden, wenn drei Viertel der persönlich versammelten, resp. durch persönlich anwesende Special-Bevollmächtigte dabei vertretenen Aktionaire sie beschließen. XVI. Die Spurweite soll auf allen bayerischen Eisenbahnen vollkommen gleich sein, und zwar zu dem Maaße von 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten zwischen den Schienen. Dasselbe wird nach bayerischem Maaße berechnet, sofort in ein Mutter- (Normal-) Maaß zu München gebracht werden, wovon ein Exemplar bei dem königlichen Staatsministerium hinterlegt bleiben muß, und welches allen Bahnen sofort zum Grunde zu legen ist. XVII. Bei jeder bayerischen Eisenbahn müssen die Schienen von solcher Tragkraft konstruirt und Bauart der Bahn selbst so beschaffen sein, daß sie auch Schwerk-Transporte von Waaren und andern Lasten aufnehmen und fortschaffen können. XVIII. Bei den bayerischen Eisenbahnen soll in der Regel, und wo die Verhältnisse es nur immer gestatten, die Dampfkraft zur Anwendung kommen, ausnahmsweise jedoch jeder Gesellschaft unbenommen bleiben, falls die Umstände, Terrain-Hindernisse u. dgl. es nothwendig oder rätlich machen, auch der Pferde- oder anderer Kraft, so wie überhaupt jeder im Laufe der Zeit sich ergebenden durch die Erfahrung bewährten Verbesserung oder Abänderung hiebei sich zu bedienen. XIX. Für rechtsbegründete, aus Anlaß des Unternehmens entstandene Entschädigungsansprüche haftet die Gesellschaft. XX. Die Statuten der einzelnen Gesellschaften erhalten die Genehmigung erst, nachdem a) die zur Anlage der Bahn erforderliche Summe durch Subscription völlig gedeckt, und b) das Verhältniß der Gesellschaft zu der königlichen Postanstalt und die der letzteren zu leistende Entschädigung durch besonderes Uebereinkommen mit der königlichen Postanstalt, resp. dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Außern förmlich und rechtsverbindlich regulirt ist. München, den 28. September 1836. (L. S.)

München, vom 5. October. — Sr. Majestät der König haben gestern die neue Pinakothek, deren Säle

ihrer Vollendung nunmehr sehr nahe gebracht sind, in Augenschein genommen. Se. Majestät waren unendlich erfreut, die Hoffnungen, zu denen dieser in seiner Art einzige Bau berechnete, so glänzend verwirklicht zu sehen. Während die architektonische Anordnung und Ausstattung des Gebäudes das Werk des Geheimen Rathes von Klenze ist, verdient nicht weniger ruhmvoll erwähnt zu werden, daß der Gedanke der Eintheilung in Säle und Kabinette, die so schwierige Austheilung der Gemälde an den Wänden dieses An- und Untereinanderreichen der verschiedenartigsten Darstellungen, wodurch die Menge zu einem harmonischen Ganzen verschmolzen ist, das Werk unseres sehr verdienstvollen Central-Gallerie-Direktors von Dillis ist, welcher in seinem hohen, aber noch kraftvollen Alter diese Einrichtung eben so sinnvoll angeordnet, als mit Freude geleitet hat. Auch geruheten Se. Majestät, demselben bei dieser Gelegenheit Allerhöchsthre ausgezeichnete Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Der heutige vierte Tag unseres Volksfestes war durch das schönste Wetter begünstigt, und dieser Tag fast ein Sommertag zu nennen. Die Zahl der Schaulustigen, um die gymnastischen Spiele der Bäcker und Schächler (Wbitcher-) Gesellen zu sehen, war daher außerordentlich groß und das Amphitheater der Wiese mit vielen tausend Menschen besetzt. Der Zug der Kämpfer in ihren alterthümlichen Trachten, dem ein gleichfalls in altem Kostüm gekleidetes Musik-Corps voranging, zog vom Rathhaus aus nach der königlichen Residenz und durch einige Straßen zum Karlsthor hinaus nach der Wiese, von unzähligen Menschen begleitet. Auch J. J. königliche Majestät und die königliche Familie schenkten dem Volksspiel Ihre hoch erfreuliche Gegenwart. Sie wurden von der großen Versammlung mit den lebhaftesten Freudenbezeugungen empfangen. Der königliche Pavillon war mit den vornehmsten Personen der Stadt und vielen Fremden besetzt. Es begannen nun die Turnspiele der Bäcker und Schächler — worunter viele kraftvolle schöne Gestalten — zur großen Belustigung des Publikums. Nach Beendigung derselben kehrten J. J. W. nach der Stadt zurück.

Frankreich.

Paris, vom 5. October. — Das neue ministerielle Blatt, die Charte von 1830, enthält in Bezug auf die algierschen Angelegenheiten folgenden Artikel: „Die meisten Zeitungen verbreiten seit einigen Tagen mit einer Art von Uebereinstimmung, wovon wir den Schlüssel, wenn wir sonst wollten, leicht auffinden würden, allerhand Zweifel über die Absichten der Regierung in Bezug auf die Kolonie Algier und besonders in Bezug auf die projectirte Expedition nach Konstantine. Diese Expedition war von dem vorigen Kabinette auf den Antrag des Gouverneurs von Algier, Marschalls Clauzel und nach den schon lange von ihm aufgestellten Grundlagen beschlossen worden. Zur Ausführung derselben hatte der Marschall einen Effectivbestand der dortigen Armee von 30,000 Mann verlangt, d. i. 9000

Mann mehr, als die Veranschlagung des Budgets für 1837, und 7000 Mann mehr als die des Budgets von 1836. Die Verantwortlichkeit für die aus dieser Verstärkung des Besatzungs-Heeres entstehende Mehrausgabe war von Seiten eines Ministeriums wohl zu bedenken, das man zuweilen beschuldigt, daß es außerhalb der Kammern entstanden sei. Da indessen das vorige Kabinett diese Verantwortlichkeit bereits erwogen hatte, so hat das jetzige keinen Anstand genommen, sie auch seinerseits zu übernehmen. Die Truppen stehen in Bereitschaft, denn in der Regentschaft befinden sich in diesem Augenblicke die 30,000 Mann, die der Marschall Clauzel zu seiner Expedition für nothwendig erklärt hat. Sollte nun aber späterhin von einer nochmaligen Verstärkung dieses Corps und von neuen Ausgaben über die Veranschlagungen des Budgets hinaus die Rede sein, so glauben wir, daß die Kammer diese Frage zu entscheiden haben würde. Die Eröffnung der Session steht so nahe bevor, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten muß, die Einsichten und die Entscheidung der Kammer abzuwarten. Was aber die Bewahrung und die Kolonisierung von Algier betrifft, so brauchen wir wohl nicht erst darauf hinzuweisen, daß diese Frage für alle Welt unwiderruflich entschieden ist.“

Unter den spanischen Flüchtlingen, welche Paris zu ihrem Aufenthaltsort gewählt haben, verdient der geistreiche Historiker und ehemalige Minister, Graf v. Toreno, wohl hauptsächlich der Erwähnung. Er ist gestern Abend unerwartet aus Bordeaux hier angekommen und im Hôtel de l'Europe (Rue de Richelieu) abgestiegen.

Herr v. Rothschild läßt hier, nach einem von Herrn Duponchet, Director der großen Oper, entworfenen Plane ein prachtvolles Hotel bauen, welches, wenn es vollendet ist, 4 Mill. Fr. kostet. Seit dem Bau des berühmten Hotel Osmond ist hier von einem Privatmanne kein so kostbares Wohngebäude errichtet worden.

Spanien.

Madrid, vom 25. September. — Bekanntlich hatte der spanische Hof, auch nachdem die politischen Verhältnisse mit dem neapolitanischen abgebrochen waren, bei letzterem in der Person des Marquis de los Alamos einen Geschäftsträger zurückgelassen, so wie auch hier in Madrid der Marquis de la Grua, als königl. sizilianischer Geschäftsträger geblieben war. Da nun vor einiger Zeit der Marquis de los Alamos hierher berichtet, daß in Neapel Bildnisse des spanischen Kronprätendenten mit der Unterschrift: „Karl V., König von Spanien“, öffentlich zum Verkauf ausgehängt würden, so fand Herr Calatrava sich veranlaßt, Herrn de los Alamos von seinem Posten abzuveranlassen, und dem Marquis de la Grua eine Note zuzustellen, in welcher in starken Ausdrücken über das Benehmen des neapolitanischen Hofes Beschwerde geführt, und zugleich dem Herrn de la Grua der Befehl ertheilt wird, binnen 14 Tagen Spanien zu verlassen. Uebrigens läßt diese Note dem persönlichen Benehmen des königl. sizilianischen Geschäftsträgers alle Gerechtigkeit widerfahren, und es ist nur

zu bebauern, daß auf diese Weise Ihre Majestät die Königin-Regentin sich gezwungen sieht, die Familien-Correspondenz mit ihren Geschwistern in Neapel, welche durch Herrn von la Grua vermittelt wurde, gänzlich abzubrechen.

S c h w e i z.

Neuchâtel, vom 1. October. — Im hiesigen Constitutionnel liest man: „Wenn es uns erlaubt ist, einige Vermuthungen über das Verfahren aufzustellen, das die verschiedenen Schweizer Stände in der schwierigen Krise beobachten werden, von der sie jetzt bedroht sind, so möchten wir vorherhersagen, daß man viel von Unabhängigkeit, Würde, Kraft und Widerstand reden, aber zuletzt mit Nachgiebigkeit reden wird; was, im Vorübergehen bemerkt, auch ganz in der Ordnung sein würde. Unstreitig werden sich einige superfeine Politiker finden, welche die bei Gelegenheit des Konkursums von Genf, Waadt, St. Gallen und Thurgau gespielte Komödie wiederholen wollen. Diese werden die Nothwendigkeit, nachzugeben, ebenfalls sehr wohl empfinden; ja sie würden untröstlich sein, wenn man nicht nachgäbe, aber sie möchten sich doch gar zu gern ein wenig das Ansehen der Würde geben, und darum, so wie, weil sie überzeugt sind, das die Majorität der Tagsatzung für vorsichtige Maßregeln stimmen dürfte, werden sie von vorn herein protestiren, werden von Würde sprechen, die man beobachten, von Unabhängigkeit, die man behaupten müsse und deshalb gar kriegerische Instructionen ertheilen. Sind sie aber ihrer Sache nicht ganz sicher, so werden sie ihre Beratungen so langsam als möglich betreiben und sich nicht eher entscheiden, als bis sie die vollständige Ueberzeugung haben, daß die schlagfertige Politik keinen Schaden mehr thun könne.“

Wie gegründet obige Vorhersagungen von einem zu erwartenden Kriegsgeschrei seien, geht aus nachstehenden Äußerungen anderer Schweizer Blätter hervor, welche die frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung unter der Ueberschrift: „Kriegerische Stimmen aus der Schweiz“ zusammenstellt. Die genannte Zeitung sagt zunächst: „Die Montebello Note fängt an zu wirken. Zuerst auf die helvetischen Tagblätter. Die Zürcher Zeitung vom 3. October unterrichtet schon die Pässe, welche in's Land führen. Der Erzähler hat die Grenzverhältnisse am Splügen gefährdet gefunden. Darauf bemerkt der Zürcher Straßeger: „Unstreitig ist der Paß des Splüngenberges nicht unwichtig, aber dennoch können wir die Gefahr bei weitem nicht so groß erblicken, wie sie der Erzähler zu halten scheint. Wollte Gott, unsere Militärgrenze wäre auf der westlichen Seite so gut, als auf der östlichen. Allein auch gegen Osten und Süden würde man sich nicht auf die Uneinnehmbarkeit einzelner Pässe verlassen dürfen, da diese umgangen werden können. Nur ein muthiges Heer und gut geleitete Bewegungen vermögen uns zu schützen. Wenn wir absehn von Luziensteig, das wir vermuthlich nicht zu rechter Zeit gehörig besetzen würden, von den Gebirgspässen des Prättigau, von der Martinsbrücke, von allen Päs-

sen, die ins Engadin führen, so bieten sich wohl auf der Splüngenstraße bis Lufis eine Menge sehr gut zu vertheidigender Punkte dar. Wie viel leichter ist es, zu zerstören als zu bauen? Wie schwierig ist es, eine beträchtliche Heeres-Abtheilung, welche in diesem langen Defilé aufgehalten würde, da sie immer nur einen kleinen Theil in's Gesicht bringen könnte, einige Zeit zu verproviantiren und mit Fourage zu versehen? Beweist nicht die Kriegsgeschichte, daß, wenn es leicht ist, von irgend einer Seite in Graubünden einzudringen, man auch sehr leicht in diesem Labyrinth den Ausweg verlieren kann? Hätte man nicht mehr Ursache, in den neuen Straßen-Anlagen am Schollberg und aus dem Sarganserland nach Wildhaus eine Gefahr zu erblicken, wenn nicht eben mit Grund auf die muthige Vertheidigung und gewandte Benützung der Gesamtheit aller Terrain-Vorteile gerechnet werden müßte.“ — Zuletzt wird auch erinnert, wie Suwarow unten am Gotthard und unten am Glärnisch aufgehalten wurde. — Diesem strategischen Artikel folgt ein politischer, den wir ohne Kommentar mittheilen: „Wenn wir in Hinsicht der von dem französischen Kabinette gegen die Eidgenossenschaft neuerdings angenommenen drohenden feindseligen Stellung eine außerordentliche Tagsatzung wünschen, so werden Viele, welche dafür halten, daß von einer Tagsatzung überall Nichts zu hoffen sei, uns belachen. Wir wollen aber unsere Meinung etwas deutlicher ausdrücken, die sich schon dadurch ankündigte, daß wir zugleich außerordentliche Maßregeln empfohlen haben. Wir verstehen nämlich unter einer außerordentlichen Tagsatzung eine solche, zu welcher fürs erste Gesandte mit außerordentlicher Sorgfalt gewählt werden, nämlich Männer, auf deren unerschütterliche Entschlossenheit, vaterländischen Sinn und Geschäftstüchtigkeit für große Angelegenheiten sicher gerechnet werden kann; zweitens eine Tagsatzung, auf welche von denjenigen Ständen, welche Selbstständigkeit und Ehre des Vaterlandes und unsere Institutionen behaupten wollen, Gesandte mit der unbeschränkten Vollmacht gesendet werden, im Vereine, es sei mit einer reglementarischen Mehrheit oder mit einer wenigstens zwei Dritttheile des Schweizer Volkes begreifenden Anzahl von Ständen, Alles dasjenige zu beschließen, zu vollführen oder einzuleiten, was sie für nöthig erachten, um die Selbstständigkeit, Ehre und Freiheit des Vaterlandes und die Integrität des Gebietes der Eidgenossenschaft zu retten, für diesen Zweck über alle Hülfsmittel an Menschenkräften oder Gütern, und über den Kredit der Eidgenossenschaft oder einzelner Kantone nach Erforderniß der Umstände zu verfügen, oder solche Hülfsmittel, unserer Selbstständigkeit unbeschadet, im Auslande zu suchen; ein eidgenössisches Kriegs-Gericht zu Beurtheilung und Bestrafung von Militair-Verbrechen und ein eidgenössisches Gericht zu Beurtheilung und Bestrafung von Hochverrath oder Aufruhr gegen die Eidgenossenschaft aufzustellen; einen eidgenössischen Staatsrath und einen engeren eidgenössischen Kriegsrath zu wählen; eidgenössische Repräsentanten überall hin, wo nothwendig, mit unbeschränkten

Vollmachten zu senden, und sich selbst gutfindenden Falls zu Entscheidung wichtiger Fragen, mit einem Nationalrath, es sei mittelst namentlicher Designation von Notabeln, es sei durch anzuordnende Wahlen, zu umgeben. Das Erste, was eine solche außerordentliche Tagsatzung zu thun hätte, wäre freilich einerseits für die mögliche Erhaltung und Befestigung guter Verhältnisse mit allen nicht feindselig gesinnten Staaten und Dazwischenkunft der hierzu geneigten Kabinette zu sorgen, andererseits gleichzeitig ein tüchtiges Heer aufzubieten und alle Vorbereitungen zu treffen, damit dasselbe erforderlichen Falls schleunig auf 100—120,000 Mann gebracht werden könne, um in dieser Verfassung das Weitere zu erwarten. Schließlich können wir nicht umhin, zu bemerken, wie günstig bei diesen widerwärtigen Ereignissen der Umstand ist, daß binnen den nächsten Wochen alle Früchte, auch des Weinstockes, eingesammelt und die Feldarbeiten beendigt sind, so daß nach Einsammlung eines reichen Herbstregens von den mehr als 500,000 wehrhaften Männern, welche die Schweiz zählt, unbedingt ein Fünftheil zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgerufen werden kann. Auch kommt es uns lächerlich vor, wie das französische Kabinet, das unsern Produkten und Fabrikaten seine Gränzen verschließt und uns dagegen mit seinen Luxusartikeln überschwemmt und jeden Augenblick bei den geringfügigsten Privatangelegenheiten eine drohende Sprache führt, die gleiche Anhänglichkeit des Schweizervolks erwartet, wie zu der Zeit, als keine Handelsperre stattfand, als jährlich Millionen aus Frankreich in die Schweiz flossen, und unsere Magistrate und Militairs von dem größten und geliebtesten der französischen Könige ehrenvoll und freundlich behandelt wurden.“ — Die Züricher Zeitung theilt auch die Montebello-Note vom 27. September mit, versteht sie mit funfzehn Noten und resumirt den Inhalt wie folgt: „Summa des Ganzen. Die Schweizer sind ein großes Volk, welches sich erschreckt hat, einem französischen Herzog die Wahrheit zu sagen, und durch seine Bundesverfassung in die Unmöglichkeit gesetzt ist, gewisse Angelegenheiten mit diplomatischer Heimlichkeit zu behandeln; für Beides sollen sie geächtigt werden unter Mitwirkung derjenigen, die sich jeder Bundes-Reform widersetzen.“ — Diesen geharnischten Prolegomenen folgt eine entsprechende Rechtfertigung der Schweiz gegen die Vorwürfe und Anschuldigungen der Note; darin wird zunächst gesagt: „Es naht die Stunde, wo sich in den Rathsälen und außer denselben entscheiden wird, ob das jetzige Bern dem heldenmüthigen Bern früherer Zeit verwandt, oder entartet ist; ob die harten Urtheile, welche in jüngster Zeit vielfach über seinen großen Rath gefällt wurden, gerecht waren, oder voreilig; ob die Vorwürfe, welche dem 2. Juli gemacht wurden, jetzt auf die Eidgenossenschaft zurückfallen; ob Zürich, ob die übrigen Stände die Schmach einer feigen Kniebeugung auf sich laden wollen. Zeigen muß es sich jetzt, mit welchem Grunde die regenerirte Schweiz mit ihren volksthümlichen Verfassungen den aristokratischen Regierungen

die Beschlüsse vom Jahre 1823, die Flucht im Jahre 1814 vor den verbündeten Heeren Europa's, zum Schimpf anrechnete, was die Volks-Versammlungen von Flawyl, Wiedikon, Reiden, Thun, waren; ob die Tribunen, welche in jenen Versammlungen Worte der Hingebung und des eisernen Muthes sprachen, die Männer sind, welche ihre Worte unter allen Umständen behaupten und durch die That besiegeln werden, oder ob sie als erbärmliche Histrionen dastehen; ob das Volk, welches an jenen Tagen von Muth und Vaterlandsliebe überfloß, ein prahlerisches Gefindel sei, wie es die neue Note der französischen Gesandtschaft voraussetzt.“

Zürich, vom 4. October. — Die vom hiesigen Staatsrath entworfene und vom Regierungsrath, als vorberathender Behörde, zum Antrag an den großen Rath genehmigte Instruction für die Gesandtschaft zu der auf den 17. October vom Vororte einberufenen außerordentlichen Tagsatzung geht im Wesentlichen dahin: 1) den Beschluß der Tagsatzung vom 9. Sept. (betreffend die Conscilische Angelegenheit) ausrecht zu erhalten; 2) der französischen Regierung zu eröffnen, aus welchem Gesichtspunkte die höchste Bundesbehörde sich nach ihrer völkerrechtlichen Stellung zu jenem Beschlusse veranlaßt gefunden; 3) im Falle eine solche Eröffnung den gewünschten Zweck nicht erreichen sollte, den Versuch zu machen, durch die Mediation einer wohlwollenden Macht die Differenzen zu beseitigen; 4) im Sinne dieser Instruction auch zu jeder andern geeigneten Schlußnahme Hand zu bieten, um eine Mehrheit zu erzielen; 5) an Verathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen, die erforderlich wären, um die Selbstständigkeit und Sicherheit der Schweiz zu wahren.

Italien.

Nach einem Briefe aus Rom vom 23. Sept. hat Herr Thiers diese Stadt verlassen, um sich nach Florenz zu begeben. Der Expräsident des französischen Minister-Conseils ließ sich dem Papste vorstellen, der, weil er seine Kunstliebe kennt, ihm zwei sehr gut erhaltene Vasreliefs und mehre Antiquitäten von vollendeter Arbeit schenkte.

Neapel, vom 24. September. — Gestern starb hier nach einem langen Krankenlager der Generalissimus der Neapolitanischen Armee, Marchese Nunziante, in einem Alter von 77 Jahren. Derselbe hat während der Regierung dreier Könige die seltensten Beweise einer unwandelbaren Anhänglichkeit an sein Fürstenhaus abgelegt; er genoß aber auch diese ganze Zeit hindurch eines unumschränkten Vertrauens seiner Souverains. Der König, kaum zurückgekehrt von seiner Reise, besuchte ihn auf seinem Landsitze in der Nähe von Torre dell' Annunziata am Fuße des Vesuvus, wo er sich während seiner Krankheit aufhielt, und die neu entdeckten warmen Bäder gebrauchte, die er auf das Eleganteste auch zum öffentlichen Gebrauche hat einrichten lassen. Nunziante war es, der den König Joachim Murat nach seiner Landung in Calabrien gefangen nahm.

Beilage

zu №. 242 der Privilegirten Schlesiſchen Zeitung.

Sonnabend, den 15. October 1836.

Griechenland.

Athen, vom 27. August. — Der Erzbischof Neophytos von Attika hat alle jene Aeltern mit der großen Ezcommunication belegt, welche ihre Kinder forthin in eine der von englischen oder amerikanischen Missionaire geleiteten Schulen schicken würden. Diese Maßregel, welche im Laufe des verfloffenen Monats in allen griechischen Kirchen Athens verkündet wurde, scheint durch die theologische Zeitschrift: „die evangelische Posaune“, veranlaßt worden zu sein. Diese Zeitschrift, welche aus Mangel an Abonnenten nach vollendetem ersten Jahrgange eine Zeitlang nicht erschien, ward durch die Unterzeichnung auf 100 Exemplare zu 2000 Drachmen von Seite der Gesandtschaft einer großen Macht, wie man sagt, wieder ins Leben gerufen. Hatte sie sich früher auf Auszüge aus älteren theol. Werken beschränkt, so nahm sie im nun 2ten heftweise erscheinenden Jahrgange eine entschieden polemische Sprache an, die sich vor der Hand gegen die verschiedenen protestantischen Missionaire und deren Schulen richtete. Die leidenschaftliche Sprache einzelner Artikel und deren Vielfältigkeit durch besondere Abdrücke erregte in Hermupolis, auf Syra, wie in Maros und Smyrna tumultuöse Ausritte. Die Aufforderung des Bürgermeisters von Hermupolis, religiöse Bilder in den Schullocalen aufzuhängen, ward kalt und wiederholt verweigert. Da erschien eine griechische Uebersetzung eines Artikels des Auslandes No. 296 vom Jahre 1835 mit der Aufschrift, „die englischen Missionaire in Syra.“ In demselben nennt der englische Geistliche Burgeß die griechischen Bischöfe unwissende Leute, das Land mit Finsterniß bedeckt, in dem die (englischen) Missionaire wie Geister leuchten, und giebt als Zweck der Missionaire an, den Zunder in die griechische Kirche zu werfen, damit sich von ihr selbst heraus das Licht der Wahrheit entflamme. Dem Bischof von Attika wird nicht nur Gleichgültigkeit, sondern selbst Uebereinstimmung mit den dogmatischen Ansichten der Missionaire aufgebürdet. Dieser Artikel erregte die größte Indignation bei allen Griechen; der Bischof sprach die Excommunication gegen alle die Schulen der Missionaire besuchenden Kinder und deren Aeltern aus, und sie scheinen auch ziemlich verlassen zu werden. Da aber von 7292 Elementarschülern Griechenlands wenigstens 1800 die Schulen der Missionaire in den größeren Städten Griechenlands besuchten, welche jetzt bei dem Mangel an Lehrern ohne Unterricht bleiben würden, so hat sich ein Verein für zweckmäßigen Unterricht der hellenischen Jugend gebildet, welcher gestern seine erste Sitzung hielt, durch freiwillige Beiträge den Sold der Engländer beitragend, durch Uebernahme einzelner Unterrichtsgegen-

stände den drückenden Mangel an Lehrern ersetzen, und durch Stipendien die Heranbildung tüchtiger Lehrer erleichtern will. Auffallend ist es, daß zu gleicher Zeit in Konstantinopel und Smyrna ähnliche Schritte gegen die englischen Missionaire gemacht wurden.

Miscellen.

† In Eracowahne, Trebnitzer Kreises, wurden unlangst in der Nähe des herrschaftlichen Hofes, in einer Tiefe von ungefähr 1½ Fuß, 78 Stück sogenannte Prager Groschen, geprägt unter Kaiser Karl IV. (geb. 1316 † 1378) nebst einem Stücke Eisen, welches eine Pfeilspitze gewesen zu sein scheint, gefunden.

Flinsberg. Am 7ten d. Mts. Nachts 12 Uhr, starb hieselbst an gänzlicher Entkräftung und Alterschwäche in dem hohen und seltenen Alter von 88 Jahren 10 Monaten und 24 Tagen der, unter dem Namen des grünen Hirten bekannte hiesige Einwohner, Johann Gottfried Hirt, gewesener Karabinier unter dem ehemaligen königl. preuß., zuerst von Kleist'schen, dann von Czettrich'schen und zuletzt von L'Escoq'schen grünen Husaren-Regimente. Er diente, so wie auch zwei seiner früher verstorbenen Brüder (der rothe und der braune Hirt) freiwillig von seinem 20 Jahre an bis in sein 53stes, oder von 1767 bis 1800, also 33 Jahre, mithin unter 3 Königen von Preußen und machte auch die in jene Jahre fallenden Feldzüge mit. Im einjährigen Kriege wurde er bei Marienberg in Sachsen bestrit. Sonst war er stets gesund. Erst im vergangenen Sommer konnte er wegen körperlicher Schwäche nicht mehr ausgehen und in den letzten 4 Wochen wurde er ganz bettlägerig und starb zuletzt sehr sanft und leicht.

Auflösung der dreißßbigen Charade in No. 240 d. Btg.:
T o d t e n s c h e i n.

Berliner Getreide- und Spiritus-Preise,
vom 10. October e.

Weizen, ist wenig am Markt und wird für schönen polnischen 44 bis 46 Nthlr. pro Wispel gefordert, geringerer 42 Nthlr. — Schlesiſcher weißer Weizen wurde mit 42 à 43 Nthlr. der Wispel begeben. Roggen, schwerer polnischer ist mit 25½ bis 26 Nthlr. pro Wispel verkauft worden. Gerste fehlt, schwimmende Waare ist mit 25 Nthlr. pro Wispel zu 25 Schfl. bezahlt worden. Hafer, schwere Waare vom Boden 18 Nthlr., vom Schiff 17½ bis 18 Nthlr., Bruchhafer 16 bis 16½ Nthlr. pro Wispel.

Spiritus kommt jetzt von der neuen Karioffelerndte schon täglich zur Stadt, wofür 17 Nthlr. pro 10,800 pEt. nach Tralles, bei 12½ Grad Temperatur, bezahlt werden.

Verkauf gespaltene Brennholzes.

Es wird hierdurch bekannt gemacht: daß nunmehr in unserer Holzspaltungs- und Verkaufs-Anstalt auf dem städtischen Holzplaz vor dem Ziegelthore eine jede Gattung Brennholz gesägt und gespalten zum Verkaufe in halben und ganzen Klaftern vorräthig ist.

Das gesägte und gespaltene Holz wird in der Holz- hofs-Expedition auf dem städtischen Holzplaz am Ziegelthore durch unseren Nendanten Becker ver- kauft, in der Anstalt richtig zugemessen, und, je nach- dem es begehrt wird, entweder zur Stelle abgelassen, oder in hierzu besonders eingerichteten verschlossenen Wagen dem Abnehmer bis vor seine Wohnung ge- fahren.

Wird das gespaltene Holz vor die Wohnung des Käufers gefahren, so sind, außer den bestehenden Klafter- Holzpreisen, als Vergütung für das Spalten, Zufahren, Auf- und Abladen ic. mit Einschluß des Brückenzolles, pro Klafter zu berichtigen:

- a) wenn jeder Kloben zweimal durchgesägt und dann gespalten ist 1 *R* 7 *S* 4 *E*.
- b) wenn jeder Kloben nur ein- mal durchgesägt ist 1 *R* 2 *S* 4 *E*.
- c) für nicht gesägtes, nur der Länge nach durchgespaltes kiefernes oder fichtenes Klobenholz 19 *S* 10 *E*.

Sorgt dagegen der Käufer selbst für die Abfuhr des gespalteneu Holzes bis in seine Wohnung, so sind nur für das Sägen und Spal- ten ic. pro Klafter zu vergütigen, und zwar:

- a) wenn jeder Kloben zweimal durchgesägt ist 21 *S* .
- b) wenn jeder Kloben einmal durchgesägt ist 16 *S* .
- c) für nicht gesägtes, nur der Länge nach durchgespaltenes kiefer- nes oder fichtenes Klobenholz 7 *S* 6 *E*.

Die Communal- Abgabe vom Brennholze hat jeder Käufer gewöhnlicher Maßen besonders zu berichtigen. Bestellungen von mehreren Klaftern klein gespalte- nen Holzes müssen mit Angabe der beehrten Holzgat- tung einige Tage früher, als das Holz abgefahren wer- den soll, gemacht werden.

Breslau den 23. September 1836.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt verordnete:

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Verlobungs- Anzeige.

Die am heutigen Tage stattgefundene Verlobung un- serer jüngsten Tochter Caroline mit dem Kaufmann Herrn Ferdinand Neeltwig in Haynau beehren wir uns Freunden und Bekannten hiermit ergebenst anzu- zeigen. Seebnitz den 9. October 1836.

Der Cantor Williger und Frau.

Als Verlobte empfohlen sich
Caroline Williger.
Ferdinand Neeltwig.

Entbindungs - Anzeigen.

Entfernten Verwandten und Freunden habe ich die Ehre hiermit anzuzeigen, dass meine Frau, geb. v. Kückritz, am 11ten d. M. von einem gesunden und starken Knaben glücklich entbun- den worden ist.

Stachau den 13. October 1836.

v. Stegmann, Major v. d. A.

Die heut Abend erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, Auguste geb. Kreschmer, von einem muntern Mädchen erlaube mir hiermit Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen.

Breslau den 13. October 1836.

Adolph Müller.

Die heut erfolgte leichte und glückliche Entbindung seiner Frau, Pauline geb. Wohl, von einem muntern Knaben zeigt Freunden und Verwandten ganz ergebenst an
Feuerstein, Pastor.

Conradswaldau den 13. October 1836.

Todes - Anzeige.

Am 9ten d. M. Abends 11 Uhr entschlief ganz sanft an eingetretener Lungenlähmung, nach vorhergegangener längerer Kränklichkeit und fast dreiwöchentlichem Kranken- lager, unsere innigst geliebte Mutter, die verwittwete Forstmeister v. Friesen, geb. Fohmann, zu einem bessern Leben, in einem Alter von 71 Jahren 7 Mo- naten. Diese traurige Anzeige widmen mit tief betrüb- ten Herzen allen Verwandten, Freunden und Bekannten die hinterbliebenen Söhne, Töchter, Enkel- tochter und Schwiegertochter.

Carlsruhe den 12. October 1836.

Theater - Anzeige.

Sonnabend den 15ten zur Geburtsfeier Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen: „Fest- Overture.“ Hierauf: „Die Vestalin.“ Oper in 3 Akten. Mad. Schodel, Julia, Herr Schmidt, vom Hoftheater zu Kassel, Picinius, als Debutrollen.

Sonntag den 16ten: „Der reisende Student.“ Musikal. Quodlibet in 2 Akten. Vorher: „Geliebt oder todt.“ Lustspiel in 1 Akt.

Höhere Bürgerschule.

Der Unterricht in der höheren Bürgerschule beginnt erst Mittwoch den 19. October Morgens um 8 Uhr. Breslau den 15. October 1836.

Dr. Klette.

Die Vorübung der Sing - Akademie findet heute statt.

Gewerbeverein.

Allgemeine Versammlung: Montag den 17. October Abends 7 Uhr Sandgasse No. 6.

Für die Herren Prediger. Ein Candidat des Predigt-Amtes wünscht bei einem der Herren Geistlichen das Amt eines Hülfspredigers zu übernehmen. Das Nähere Schmiedebücke No. 41. 2 Etiegen.

M ü h l e n : A n l a g e .

Der hiesige Müllermeister Kohlsdorff beabsichtigt in der ihm erbpachtweise gehörenden sogenannten Sandmühle eine Oelmühle und eine Röhrenmühle anzulegen und solche durch Riemer an den vorhandenen Panzergängen in Betrieb zu setzen. In Gemäßheit des Edikts vom 28ten October 1810 wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird, wenn binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hiergegen von den etwa Betheiligten keine gegründete Protestation eingehen sollte, für den ic. Kohlsdorf die landespolizeiliche Erlaubniß zur Ausführung dieser Anlagen nachgesucht werden. Breslau den 29ten September 1836.

Königl. Polizei-Präsidium. Heute.

A u c t i o n .

Am 17ten d. M. Vorm. 9 Uhr, sollen im Auccions-gelasse No. 15. Mäntlerstraße verschiedene Effecten, als: Leinenzug, Betten, Kleidungsstücke, Neubles und Hausgeräth, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Breslau den 9ten October 1836.

Mannig, Auccions-Commis.

A u c t i o n .

Montag den 17ten d. Vormittag von 9 Uhr an, werde ich Albrechtsstraße, im deutschen Hause, eine Parthie Puzgegenstände, nämlich Hüte, Hauben ic. versteigern. Pfeiffer, Auct.-Commis.

H o l z : V e r k a u f .

Den 15ten und 16ten November d. J. wird auf dem Gute Borganie, Neumarktschen Kreises (zwischen Breslau und Schweidniß gelegen) eine bedeutende Quantität Eichen — zum Schiff- und Mühlbau — auch Stammholz, bestehend in Birken, Aspen und Erlen, an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Der Förster Ignaz Nowak zu Borganie wird den Käufern das Holz anweisen.

T u c h = A u s v e r k a u f

Elisabeth-Strasse (vormals Tuchhaus) No. 5. Ein Lager feiner, mittler und ord. Tuche, auch Damentuche in modernen Farben, sind mir zum Verkauf übergeben worden, und bin ich, da es ein wirklicher Ausverkauf ist, um damit möglichst schnell zu räumen, ermächtigt, diese Waaren sowohl en detail als in Partien zu Fabrik-Preisen zu verkaufen.

Breslau den 11. October 1836.

J. F. Köhlich.

Neubles und Spiegel

in allen Holzarten empfiehlt Joh. Speyer & Comp., Ring No. 15. seitwärts der Hauptwache gegenüber.

B e k a n n t m a c h u n g .

1

Auf der Herrschaft Conradswaldau Schweidnitzer Kreises, und Kunzendorf in der Grasschaft Glaz Habelschwerdter Kreises, werden von heute ab mehrere tausend Stück schöne, veredelte veresbare Obstbäume verkauft, und ist der Preis bei größeren Quantitäten das Schock auf 8 Rthlr. festgesetzt. — Die Herrn Käufer belieben sich entweder bei den betreffenden Wirtschaftsämtern oder bei der unterzeichneten Direction unmittelbar zu melden.

2.

Der erledigte Baumgärtnerposten in Conradswaldau ist wieder besetzt.

3.

Die in diesem Jahre in Conradswaldau zu verkauften Fasanen, sind bereits verkauft.

Kunzendorf den 28. September 1836.

Die Landgräflich zu Fürstenbergsche Güter-Direction.
L o e s e r .

Eine kleine Parthie Mahagoni-Fourniere

soll, um schnell damit zu räumen, unter dem Kostenpreise verkauft werden vom Anfrager und Adress-Bureau im alten Rathhause.

* Junge New-Foundländer-Hunde *

gelehrig und wachsam, sind zu verkaufen, Fischergasse No. 1.

* Frische Rappstuchen à 1 Rthlr. 2½ Sgr. *

pro Centner

für Schaaf- und Rindvieh, als nahrhaftes Futter und sicheres Mittel gegen deren Seuchen, werden bestens empfohlen von Ulrich's Oelmühle bei der Nicolaimache.

K a l k : A n z e i g e .

Krappiger Kalk, dessen ausgezeichnete Güte bereits durch die Grünfelder Brennerei allgemein bekannt ist, hat, in Tonnen wohl verpackt, erhalten und empfiehlt zur gütigen Abnahme den Herren Seifensiedern.

G. Neumann, Ursuliner-gasse No. 12.

Gabersdorfer Kalk

wird verkauft in den Niederlagen, Universitäts-Platz No. 7. so wie Rosenthaler-Strasse No. 12. neben den drei Linden von heut an den 15ten d. M. pro Tonne

1 Rthlr. 15 Sgr.

FrISCHE Gebirgs-Kern-Butter

empfangt heut den erwarteten Transport

Carl Wyslansowski,

im Nautenfranz.

20,000 Rthlr.

zu 5 pCt. sind gegen pupillarische Sicherheit im Ganzen oder getheilt bald oder zu Weihnachten zu vergeben und ohne Einmischung eines Dritten nähere Auskunft zu erhalten Weidenstraße No. 31 zwei Treppen hoch.

Schrift für Nichtärzte.

In allen Buchhandlungen (in Breslau bei W. H. Gottl. Korn) ist zu haben:

Rathgeber für alle Diejenigen, welche an

Hämorrhoiden

in ihren verschiedenen Gestalten in geringerem oder höherem Grade leiden. Nebst Angabe der Vorsichtsmaßregeln, um sich vor dieser so allgemein verbreiteten Krankheit zu schützen, und mit besonderer Rücksicht auf die damit verwandten Uebel, als beschwerliche Verdauung, Verstopfung der Eingeweide und des Unterleibes und Hypochondrie. Von Dr. Friedr. Richter. 8. Preis 15 Sgr

**F. C. C. Neuckartsche
Lese-Anstalten.**

Die mit unserer Buch-, Musikalien- und Kunsthandlung verbundene, über 36,000 Bände starke **Leihbibliothek**

wird fortwährend sogleich nach ihrem Erscheinen sowohl mit allen guten schönwissenschaftlichen, als auch mit historischen, geographischen und andern sich dazu eignenden Werken vermehrt. Auch wird man ältere gute Werke nicht vermissen. Auswärtige Leser können mehrere hundert Bände auf einmal zum Wiederverleihen zu möglichst vortheilhaftesten Bedingungen erhalten.

Der Journal-Lese-Zirkel enthält über 55 der vorzüglichsten schönwissenschaftlichen und kritischen Journale, unter denen jeder Theilnehmer nach Belieben wählen kann. Auch können Auswärtige an diesem Zirkel im Einzelnen und auch zum Wiederverleihen Theil nehmen. Der

Taschenbuch-Lese-Zirkel enthält die neuesten Taschenbücher, welche sogleich nach ihrem Erscheinen aufgenommen werden. In den

Mode-Journal-Lese-Zirkel werden die beliebtesten Mode-Journale aufgenommen und täglich gewechselt. — Auch wird ein besonderer:

Lese-Zirkel der neuesten deutschen und französischen Bücher unterhalten, in welchem die besten Romane, Lebens- und Reisebeschreibungen, historische Werke etc., mitgetheilt werden.

Das Musikalien-Leih-Institut enthält das Gediegenste der älteren und neuesten musikalischen Literatur.

Die nähern Bedingungen sind zu erfahren bei

F. C. C. Neuckart,

Buch-, Musikalien- und Kunsthandlung in Breslau (am Ringe No. 52.) und in Krotoschin am Ringe No. 431.

Bindenzug

in Seidene wie zu andern Einlagen, empfiehlt
E. Wünsche, Naschmarkt No. 48.

In der Antiquar-, Buch- und Papierhandlung von J. Kohn jun., Schmiedebriicke No. 30 sind zu haben: Hayne's Darstell. u. Beschreib. der officinellen Gewächse. M. illum. Kupf. gr. 4. 12 Bde. Ldpr. 120 Rthlr. f. 70 Rthlr. Brandt u. Kageburg, medizinische Zoologie, m. illum. Kpfrn. gr. 4. 2 Bde. ft. 17½ f. 10 Rthlr. Göbel's (fortgef. v. Kunze). Pharmaceutische Waarenkunde. M. illum. Kupf. gr. 4. 2 Bde. 1827 — 34. ft. 18½ f. 12 Rthlr. Niemann's Pharmacopea Batava etc. ft. 7 f. 4½ Rthlr. J. E. Köhling's Deutschlands Flora, bearb. v. Mertens u. Koch. 1r u. 2r B. ft. 9½ Rthlr. f. 6½ Rthlr. Wieland's sämmtl. Werke, herausgeg. v. Gruber. Prachtausgabe auf Velinpapier m. Kupf. ft. 80 Rthlr. g. neu Frzbd. f. 40 Rthlr.

Wohnungs-Veränderung.

Meine Wohnung ist jetzt Neustadt, breite Straße No. 33.

Zugleich empfehle ich mich mit Tag- und Nacht-Verchen, Mezen und Finkenherden zu billigsten Preisen, und verhoffe nicht die Hrn. Gutsbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß der Verchenzug nur noch 2 Monate dauert.

Auch sind bei mir 2 Handkähne zu verkaufen.
George Knaut, Hallor und Schwimmermeister.

Hiermit beehren wir uns anzuzeigen: dass die von den Unterzeichneten, unter der Firma **C. G. Haupt & Söhne**, bisher gemeinschaftlich geführte Leinwandhandlung hierselbst, nach getroffenem Uebereinkommen der Theilnehmer, vom 1. August 1836 ab, allein an **Carl Leopold Haupt** und **George Albert Haupt** übergegangen ist, wohingegen **Carl Louis Haupt** ein eigenes Leinwand-Geschäft unter der gedachten eigenen Firma etablirt hat. Indem wir nicht ermangeln, solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, empfehlen wir

die neue Firma:

Carl Louis Haupt,

so wie

die alte Firma:

C. G. Haupt & Söhne

dem ferneren hochgeehrten Vertrauen.

Keiner der bisherigen Theilnehmer wird es in der abgeänderten Geschäftsführung an der gewohnten Thätigkeit und Reallität fehlen lassen.

Die noch schwebenden Geschäfte der alten Firma werden unter derselben und unter Leitung von **Carl Leopold** und **George Albert Haupt**, fortgeführt und beendigt werden.

Wüstewaltersdorf den 1. August 1836.

Carl Louis, Carl Leopold, George Albert Haupt.

Mit dem heutigen Tage habe ich meine seit 20 Jahren begründete:

Kurze = Waaren = Handlung Ring No. 7.

an meinen vieljährigen Freund Herrn Friedr. Graul übergeben. Indem ich für das mir bisher geschenkte Vertrauen ergebenst danke, bitte ich dasselbe auch auf meinen Nachfolger zu übertragen. Gleichzeitig er suche ich alle Diejenigen, an welche ich noch Forderungen habe, sich zur Regulirung derselben bei mir zu melden, widrigenfalls ich dann Alles meinem Bevollmächtigten zur gerichtlichen Beitreibung übergebe.

Breslau den 15ten October 1836.

D. W. Müller.

Mit Bezug auf obige Anzeige empfehle ich die für meine Rechnung übernommene

Kurze = Waaren = Handlung

mit dem Bemerken, wie ich Alles ausbieten werde durch möglichst billige Preise und reelle Waaren, dem mir geneigtest geschenkten Vertrauen in jeder Hinsicht zu entsprechen. Breslau den 15ten October 1836.

Friedr. Graul.

Mühlen = Etablissement

verbunden mit Brett- und Kuchholz-Handel.

Die Unterzeichneten machen ein vereheliches hiesiges und auswärtiges Publikum auf das Etablissement ihrer zu Breslau vor dem Oderschore am großen Wehre belegenen, ganz neu erbauten und aus mehreren Gewerken complicirten Mühle, bestehend

- 1) aus einer Schneidemühle, welche Hölzer bis zu 36 Fuß rheinl. schneidet, deren Werkführer alle eingehende Aufträge gegen die tarifmäßige Schneidelohnsätze pünktlich nachkommen wird;
- 2) einem holländischen Röhre-Stampfwerk;
- 3) einem holländischen Graupengange, und
- 4) einer schon bereits anoncirtten Lederwalze,

aufmerksam und empfehlen dasselbe in Verbindung eines Handels aller Gattungen geschnitener, so wie auch Handhölzer, zur geneigten Beachtung, mit dem Bemerken, daß hierauf Respektirende sich gefälligst unter unserer zu zeichnenden Firma:

Döring und Alke,

an unsern Geschäftsführer Hrn. Tischlermstr. F. Schimpffe in unserem Holzhose, Mathias-Strasse No. 5 wenden wollen.

Homöopathische Patienten

können nunmehr wegen der ihrer Kur angemessenen Mittags-Kost die nähere Auskunft erhalten bei dem Herrn Doktor Schweikert, Weidenstrasse in Stadt Paris und bei dem Herrn Doctor Lobethal, Nicolaisstrasse No. 22, so wie auch Weidenstrasse No. 29. im dritten Stock.

Rahmen- und Goldleisten und alle Arten Holzbronzeverzierungen.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum und allen Bünnern und Geschäftsfreunden erlaube ich mich hiermit ergebenst bekannt zu machen, daß ich trotz allen Hindernissen an mein Ziel gelangt bin, ich fühle was so mancher Mensch im Leben schwer fühlen muß, aber das sichere Bewußtsein meiner mir in der Welt gesammelten Kenntnisse und Wissenschaften gaben mir Muth genug allen Verfolgungen geduldig widerstehen zu können, und ersuche deshalb geprüft zu werden, indem ich für das mir bisher geschenkte Vertrauen meinen innigsten Dank sage; zugleich empfehle ich mein Goldleisten-Lager und die Anfertigung schön verzierter Goldrahmen, nebst mehrerer selbst aus Wien gebrachten Holzbronzeverzierungen jeglicher Art zur gütigsten Beachtung und verspreche prompte und reelle Bedienung.

Joseph Czermak,

Bergolber und Staffirer aus Wien,
wohnhaft Breslau, Schmiedebrücke No. 54.
in Adam und Eva.

Feinstes Provencer-Öel,

das Pfd. 8 und 10 Sgr., in Partien billiger, feinstes Kartoffelmehl das Pfd. 2½ Sgr. im Er. billiger, feinstes Weizenmehl und Weizengries das Pfd. 4 Sgr., feinste Weizenstärke das Pfd. 2 Sgr., bei 10 Pfd. billiger, Palmöl und gewöhnliche Waschseife das Pfd. 4½ Sgr. feinstes Lichteblau das Pfd. 5½ Sgr.

Beste gezogene Lichte das Pfd. 5½ Sgr.

Beste gegossene Lichte das Pfd. 5¼ Sgr.

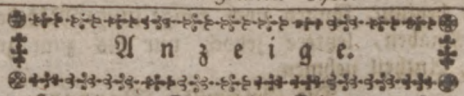
gezogener Schwefel das Pfd. 2½ Sgr., feinsten Wiener Suppen-Gries das Pfd. 2 Sgr., feinste Perl-Graupe das Pfd. 1¼, 1½, 1¾, 2 und 3 Sgr., feine Punsch-Essenz, um mit 1 Quart 3—4 Quart feinen Punsch zu bereiten, das große Quart 20 Sgr.; guten Rum das große Quart 6, 8, 10, 12, u. 15 Sgr., feinsten Jamaica-Rum N. 20, 24, 30 S., im Ganzen billiger, echten Arak de Goa Art. 40 Sgr., empfiehlt Kneusche-Strasse No. 34. F. A. Gramsch.

Chaille-pied (Fußwärmer)

ganz neuer Art, in jeder beliebigen eleganten Form, auch mit Stickerei überzogen, welche bei sehr geringen Kosten — und zwar nicht durch Kohlen — den ganzen Tag über egal warm zu erhalten sind; so wie jede andere Klempner-Arbeit verserrigt und empfiehlt zu möglichst billigen Preisen

Albert Hirschfelder,

Klempner-Meister, Kneusche-Strasse No. 59.
im grünen Thor.



Die ersten neuen Dalmatiner Feigen empfangen eben und offeriren möglichst billig
Gebrüder R n a u s, Kränzelmarkt No. 1.

A. Bartsch in Crossen a/D.,

empfehlte sich für Expedition von Land- und Wasserfrachtgütern nach allen Orten, unter Versicherung der promptesten und billigsten Beförderung. Auch werden Güter gegen billige Provision auf trockenes und sicheres Lager genommen.

Eau Lavande spiritueuse double und double ambré; zum Toilette-Gebrauch, ins Waschwasser, zum Räuchern ic. anzuwenden, welches viele seines feinen und kräftigen Geruchs wegen dem Eau de Cologne vorziehen, empfehlen in ausgezeichnete Qualität zu billigen Preisen.

Böttcher et Metzenthin,

Parfümerie-Fabrik, Ring Kiemerzeile No. 23.

Von der Leipziger Messe

zurückgekehrt, erlaube ich mir meinen geehrten Kunden ergebenst anzuzeigen, daß ich mein Waaren-Lager aufs Neue assortirt habe.

Louis Zülzer,
in der Korn-Ecke.

Sehr schöne neue engl. Heringe

das Stück zu 1 Sgr., circa 45 Stück mit Gebind 1 Rthlr. 5 Sgr. und marinirte neue Heringe das Stück à 1 Sgr., empfiehlt

E. F. Schöngarth,

Schweidnitzer-Strasse im rothen Krebs No. 35.

Eine reiche Auswahl des elegantesten Damenpusses empfiehlt die neue Damenpuß-Handlung von

L. S. Schröder,

Ring No. 50, eine Stiege hoch.

Großes Lager gefertigter Herren- und Damen-Heimden bei

Heinr. Aug. Kiepert,
am großen Ring No. 18.

Tanz-Unterricht.

An dem von Herrn Baptiste in unserer Anstalt zu ertheilendem Tanzunterricht, welcher den 4ten November beginnt, können noch einige junge Mädchen und auch Knaben, letztere jedoch nur bis zum zwölften Jahre, Antheil nehmen.

Die Geschwister Werner,
Vorsteherinnen einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, Ring No. 19.

Bei Ziehung 4ter Klasse 74ster Lotterie trafen in meine Einnahme:

300 Rthlr. auf No. 108393.

70 Rthlr. auf No. 1868 37314 51 75352 53.

50 Rthlr. auf No. 1870 80 3174 79 84 3774
80 4955 19288 37309 33 37350 60 86
98 41002 19 44 43301 11 50815 55856
93 75369 70 83402 83421 33 96701 4
103426 30 32 35 40 50 105846 108661
66 73.

Mit Kaufloosen 5ter Klasse 74ster Lotterie empfiehlt sich
H. Holschau der ältere,
Neuße-Strasse, grünen Polacken.

Bei Ziehung der 4ten Klasse 74ster Lotterie trafen folgende Gewinne in mein Comptoir:

300 Rthlr. auf No. 105803.

200 Rthlr. auf No. 486 51572 64058
105824.

100 Rthlr. auf No. 32123 70866.

70 Rthlr. auf No. 4315 14880 21771 22032
26992 36434 45993 51830 60989 92 66435
83358 83374 91207.

50 Rthlr. auf No. 464 76 89 4324 32 38 45
9644 12201 4 8 19 32 41 43 47 14807
51 75 18709 40 69 74 21451 58 80 97
21764 21776 94 21812 35 37 95 96 21900
23579 26987 97 99 32143 36404 39250
90 43331 56 90 94 45805 18 60 80 45927
45961 87 49757 51501 35 39 42 43 44
51840 65 90 52510 23 41 60901 31 70
64001 14 19 50 66409 61 79 69304 36
70821 25 45 46 65 70 97 75381 89 75408
16 19 22 31 43 79516 22 47 49 57 59
64 88 80716 25 28 31 83323 51 73 88
86693 86807 86833 86 91207 94205 9
102623 30 34 103450 105818 35 39 46
109036 48 79 91.

Mit Kauf-Loosen zur 5ten Klasse 74ster Lotterie empfiehlt sich ergebenst

Jos. Holschau jun.,

Blücherplatz, nahe am großen Ring.



Bei Ziehung 4ter Klasse 74ster Lotterie trafen in meine Einnahme folgende Gewinne, als:

300 Rthlr. auf No. 56804.

50 Rthlr. auf No. 12291 95 53912 53932 44
56801 15 32 34 108122 27 53 111577.

Auch empfehle ich mich mit ganzen und getheilten Kaufloosen zur 5ten Klasse bestens.

Dreslau den 14. October 1836.

Jr. Schummel, Ring No. 16.

Bei Ziehung 4ter Klasse 74ster Lotterie fielen folgende Gewinne in meine Einnahme:

4000 Rthlr. auf No. 86137.
 1000 Rthlr. auf No. 24712.
 500 Rthlr. auf No. 937.
 500 Rthlr. auf No. 41686.
 2 à 300 Rthlr. auf No. 36003 63644.
 2 à 200 Rthlr. auf No. 14213 24764.
 6 à 100 Rthlr. auf No. 18604 37610 72313 47
 78225 89492.
 22 à 70 Rthlr. auf No. 13814 14922 18641
 26609 30613 35866 36037 38328 47649
 47735 59677 63607 27 63756 72344 75822
 79166 71 81919 89475 89529 92695.
 278 Gew. à 50 Rthlr. auf No. 912 45 1320 59
 65 69 79 94 2604 32 33 70 83 3233 4038
 56 6205 10012 15 10622 33 35 41 44
 62 11563 13807 19 22 13952 74 14205
 11 23 37 44 63 99 14927 31 15353 63
 81 16523 67 71 18622 37 86 19006 11
 25 29 38 19675 77 81 94 19731 88 99
 24725 36 51 54 58 71 26334 51 71 88
 26616 18 43 79 29419 29 53 500 30484
 30604 7 16 31009 25 31975 80 34144
 34953 56 60 63 65 73 35857 36014 25
 64 93 100 36149 58 68 37632 33 45 49 53
 61 73 92 38307 31 53 60 39811 13 14
 33 75 40123 26 41677 81 88 43688 43703
 75 82 45202 3 38 47654 71 76 96 47702
 31 48704 37 51 60 84 56503 32 35 38
 57 63 81 95 57184 57930 64 59665 68
 80 82 97 60331 35 48 49 63358 65 81
 89 92 63632 38 51 62 82 63716 39 68 75
 91 93 72332 35 53 93 99 75800 30 78231
 78870 79126 35 56 65 81 81576 93 96
 81914 56 79 89 91 85004 30 33 40 57
 78 85146 75 77 79 86 85482 97 86032 53
 56 83 86108 92 87801 10 15 38 42 69
 89414 23 35 41 54 70 82 98 89573 92
 91403 15 21 26 48 71 73 79 92707 26
 98503 26 48 62 67 71 76 98611 15 42 48
 49 81 96 102105 22 40 43 102837 42 52
 82 85 90 109166 75 111121 44 69 77
 111208 15.

Mit ganzen, halben und Viertel-Kaufloosen zur 5ten Klasse 74ster Lotterie, deren Ziehung am 3ten k. M. beginnt, empfiehlt sich ergebenst

Schreiber, Bücherplatz im weißen Löwen.

Lotterie-Anzeige.

Indem ich ergebenst anzeige, daß bei Ziehung 4ter Klasse 74ster Lotterie folgende Gewinne von 50 Rth., als:
 1813 1825 10384 43448 59290 59297
 82301 82314 82354 98051 98063 98081
 98085 98094 108661

in meine Collecte gefallen sind, empfehle ich mich zugleich mit Ganzen, Halben u. Viertel-Kaufloosen zur 5ten Klasse.
 Breslau den 14. October 1836.

J. Jänsch, Ring No. 38 im Schwarzen Kreuz.

Bei Ziehung 4ter Klasse 74ster Lotterie trafen folgende Gewinne in meine Einnahme:

100 Rthlr. auf No. 24356 103085.
 70 Rthlr. auf No. 24355 25531 43254
 68260 79882.
 50 Rthlr. auf No. 1205 14 23 25 54 86 99
 7988 94 9149 23402 24302 57 25545 50
 29595 31301 17 45 35541 37398 39647
 39798 43239 43 49561 67 52306 14 68290
 71278 75320 79891 86520 92685.

Mit Kaufloosen zur 5ten Klasse empfiehlt sich ergebenst
 Gerstenberg, Ring No. 60.

Bei Ziehung 4ter Klasse 74ster Lotterie sind nachstehende Gewinne in meine Einnahme getroffen:

100 Rthlr. auf No. 26924.
 70 Rthlr. auf No. 19871 19881
 79487 102759.

50 Rthlr. auf No. 19866 26908 18 32555 61
 34203 21 50 40164 43592 94 97 43601
 53440 62919 41 55 87019 23 91338 44
 51 108087.

Mit Kaufloosen zur 5ten Klasse 74ster Lotterie empfiehlt sich ergebenst

R. J. Löwenstein,
 Neuschestrasse No. 28 im großen Meerschiff.

Lotterie-Nachricht.

Bei Ziehung 4ter Klasse 74ster Lotterie sind folgende Gewinne in meine Einnahme gefallen:

300 Rthlr. auf No. 61939.
 200 Rthlr. auf No. 96763 102677.
 100 Rthlr. auf No. 17177 71576.
 70 Rthlr. auf No. 16254 31942 38617 43486
 63058 77 75532 80594.
 50 Rthlr. auf No. 977 2352 81 82 4077 89 96
 4198 4854 78 92 6912 14344 54 16217
 19 58 17119 78 81 84 85 25088 25812
 29 35 50 31919 47 37526 71 43475 89
 43514 26 35 45457 56231 56 58 75 89
 58330 61931 33 62860 63013 18 19 45
 67 68 68494 71551 73602 34 58 61 63
 92 74178 75502 10 63 82 80520 31 80
 80758 77 86241 46 75 89088 93 94348
 76 83 96732 49 51 85 102372 86 102667
 79 84 108751 57.

Biegnitz, den 13. October 1836.

Zeitgeber.

Ein militairfreier, verheiratheter und mit guten Zeugnissen versehener Wirthschaftsbeamte findet zu Weihnachten eine Anstellung zu Nieder-Pomsdorf bei Patschkau. Hierauf Reflektirende wollen sich persönlich oder in postfreien Briefen bei mir melden.

Graf Jedlich, Truchschler.

Bekanntmachung.

Apotheker, Oeconomie-Beamten, Rechnungsführer, Hauslehrer, Gouvernanten, Secrétaires, Handlungs-Commis u. dgl. wie auch Lehrlinge für jede Branche mit guten Empfehlungen versehen werden stets versorgt und den resp. Herrschaften unentgeltlich nachgewiesen vom
Anfrage- und Adress-Bureau im alten Rathhause
(eine Treppe hoch.)

Für ein hiesiges Fabrik-Geschäft wird zu Neujahr ein Commis zur Führung des Detail-Verkaufs gesucht. Derselbe muß vorzügliche Wohlverhaltens-Atteste vorlegen können, christlichen Glaubens sein und wo möglich schon in einem Galanterie-Waaren-Geschäft servirt haben. Versiegelte Adressen mit genauer Angabe der früheren Verhältnisse nimmt die Wohlöbl. Expedition der Breslauer Zeitung unter H. H. an.

Eine geschickte, sehr reinliche und ordnungsliebende Person wird als Köchin in eine große Wirthschaft verlangt, sie muß das Einschlagen der Schweine, Einmachen der Früchte, Brod- und Kuchenbacken, nebst allem was zur gewöhnlichen wie feinen Köcherei erfordert wird, gründlich verstehen. Nähere Nachricht wird ertheilt, Bischofsstraße No. 15. im ersten Stock rechts.

In der Nähe bei Glas ist bei einer großen Landwirthschaft für einen Pensionair, der im Schreiben und Rechnen geübt ist, mit einer billigen Pension eine Stelle offen. Nähere Auskunft ertheilt das Agentur-Bureau des A. Pilmeyer, am Neumarkt No. 26.

In Erdbnig bei Leobschütz wird zu Weihnachten die Stelle des Brau- und Brennerei-Verwalters erledigt.

Reisegelegenheit nach Warschau, den 18ten October, bei Kumpelt, Ohlauerstraße No. 35.

Wohnungs-Vermietung.

Albrechtsstraße No. 35 ist die erste Etage zu vermieten und auf Ostern 1837 zu beziehen. Die Wohnung besteht aus zehn herrschaftlichen zum Theil sehr großen Zimmern, einem Saal, drei kleineren Stuben für die Dienerschaft, zwei Küchen, Kellern, Bodenraum und auf vier Pferde Stallung und Wagenplätze. Im Nothfall kann die Wohnung auch getheilt werden.

Angelommene Fremde.

In den 3 Bergen: Hr. v. Karobjin, Oberst, Hr. Artemjeff, Lieutenant, beide von Moskau; Hr. Werker, Kaufmann, von Landeshut; Hr. Werker, Kaufm., von Heilborn; Hr. Werker, Gutbes., von Bockau. — Im goldenen Schwert: Hr. Gerhardt, Kaufmann, von Berlin. — In der goldenen Säule: Hr. Duncker, Polizei-Rath, von Berlin; Hr. Aspinall, Partikulier, von London. — Im Nautenkranz: Hr. Fleischer, Ober-Post-Secretaire, von Dypeln; Hr. v. Biemienski, aus Polen; Baronin v. Stosch, von Kammerwaldau; Hr. Menzel, Lieutenant, von Parchwitz. — Im blauen Hirsch: Hr. Baron v. Lüttwitz, von Naffelwitz; Hr. v. Berg, von Wohlau. — Im weißen Adler: Hr. Geise, Kaufm., von Magdeburg; Herr von Hochow, Referendar, von Brieg. — Im gold. Baum: Hr. Kertscher, Hr. Kellner, Kaufleute, von Reichenbach; Hr. Hohberg, Gutbes., von Ober-Stanowitz; Frau Assessor Haupt, von Posen; Hr. Methner, Gutbes., von Simmelswitz; Hr. v. Haugwitz, von Komolkwitz; Hr. Kliesch, General-Wächter, von Slopie; Hr. Wolff, Kaufm., von Reichenbach; Frau Kaufmann Wüttner, von Frankenstein. — In 2 goldenen Löwen: Hr. Groß, Pastor, von Postelwitz; Hr. Weidlich, Stadt-Syndikus, Hr. Grieben, Kapellmeister, beide von Gleiwitz; Hr. Bruck, Kaufm., von Ohlau. — Im deutschen Haus: Hr. Rehfeld, Steuer-Controllleur, von Lüben; Hr. Gzelilius, Berg-Ingenieur, von Herrmannstadt; Hr. Busse, Ober-Land-Ver-Assessor, von Berlin; Herr von Budziszewski, von Goswitz. — Im Hotel de Pologne: Hr. v. Heidebrand, von Dels. — In der gr. Stube: Hr. Gebel, Gutbes., von Bunzelwitz; Hr. Urbanowicz, Gutspächter, von Deniszon. — In der goldenen Krone: Hr. Weese, Stadt-Altester, von Koritau. — In der Festschule: Hr. Weingott, Kaufm., von Idonstawolle. — Im Privat-Logis: Hr. Hoffmann, Kaufm., von Lodz, Mathiasstr. No. 3; Frau Justiz-Amtm. Strügli, von Kreuzburg, gold. Adegasse No. 8; Hr. Köcher, Gutbes., von Branig, Keßerberg No. 29; Hr. Winter, Kaufmann, von Reichenbach, Dorotheenstr. No. 3.

Getreide-Preis in Courant. (Preuß. Maas.) Breslau, den 14. October 1836.

	Höchster:		Mittler:		Niedrigster:	
Weizen	1	Rthlr. 13 Sgr. = Pf. —	1	Rthlr. 8 Sgr. = Pf. —	1	Rthlr. 3 Sgr. = Pf.
Roggen	=	Rthlr. 23 Sgr. = Pf. —	=	Rthlr. 21 Sgr. = Pf. —	=	Rthlr. 19 Sgr. = Pf.
Gerste	=	Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. —	=	Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf. —	=	Rthlr. 18 Sgr. = Pf.
Hafer	=	Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. —	=	Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf. —	=	Rthlr. 13 Sgr. = Pf.

Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage erscheint diese Zeitung täglich, und ist durch die Königl. Postämter zu haben. Der vierteljährliche Pränumerations-Preis beträgt hier in Breslau 1 Rthlr. 7½ Sgr.